



Stand 22.07.2024

## Pflanzenschutzmittel: Rückstandsbeurteilung, Erzeugnisse und Kulturbezeichnungen

Mit Inkrafttreten der Verordnung des EDI über die Höchstgehalte für Pestizidrückstände in oder auf Erzeugnissen pflanzlicher und tierischer Herkunft (VPRH, SR 817.021.23) am 01.05.2017 wurde die bisherige „Crop grouping Liste (Liste der Erntegüter) für die Schweiz“ abgelöst. Nachfolgend werden die neu zu verwendenden Unterlagen erläutert.

### Neu verwendete Begriffe

|                          |         |  |
|--------------------------|---------|--|
| <b>bisher</b>            | ➔       | <b>neu (gemäss VPRH)</b>                         |
| Erntegut / Erntegüter    | wird zu | Erzeugnis / Erzeugnisse (pflanzlichen Ursprungs) |
| Höchstkonzentration (HK) | wird zu | Rückstandshöchstgehalt (RHG)                     |

### Liste der Erzeugnisse (Crop grouping)

Für die Bezeichnungen der Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs und deren Gruppierung ist neu auch für die Schweiz die Liste der Verordnung der Europäischen Kommission (EU) Nr. 752/2014 gültig. Diese Bezeichnungen sind insbesondere auch für die Festlegung der Rückstandshöchstgehalte (RHG) massgebend.

Die **Verordnung (EU) Nr. 2018/62** ist verfügbar unter:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A32018R0062&qid=1625062051413>

**Anhang I, Teil A** enthält (u.a.):

- Hierarchie der Erzeugnisse (Kategorien, Gruppen, Untergruppen)
- „Wichtigste Erzeugnisse“ jeder Gruppe oder Untergruppe
- Code-Nummer (7-stellige Nummer, welche für jedes „wichtigste Erzeugnis“ die Zugehörigkeit zu Kategorie und Gruppe bzw. Untergruppe eindeutig definiert)
- Angabe, für welchen Teil des Erzeugnisses der RHG gilt

**Beispiel:** Tomaten und Auberginen gehören in die Gruppe „Fruchtgemüse“, Untergruppe „Solanaceae und Malvacea“.

| Code-Nummer | Kategorie                    | Gruppe                     | Wichtigstes Erzeugnis der Gruppe oder Untergruppe | ... | Teil des Erzeugnisses, für den RHG gelten                         |
|-------------|------------------------------|----------------------------|---|-----|---|
|             |                              | Untergruppe                |   |     |   |
| 0200000     | Gemüse, frisch oder gefroren |                            |   |     |   |
| 0230000     |                              | Fruchtgemüse               |   |     |   |
| 0231000     |                              | a) Solanaceae und Malvacea |   |     | Ganzes Erzeugnis nach Entfernen der Stiele und (...) Kelchblätter |
| 0231010     |                              |                            | Tomaten   |     |   |
| 0231020     |                              |                            | Paprikas  |     |   |
| 0231030     |                              |                            | Auberginen / Eierfrüchte                          |     |   |
| 0231040     |                              |                            | Okras / Griechische Hörnchen                      |     |   |



## Anhang I, Teil B enthält:

- Auflistung und Zuordnung der (weniger wichtigen) „Anderen Erzeugnisse gemäss Artikel 2 Absatz 1“: „Sonstige Erzeugnisse“, für die *keine eigenen RHG festgelegt werden*
- Angabe, welche RHG für diese „sonstigen Erzeugnisse“ gelten
- Code-Nummer (10-stellige Nummer, aus welcher eindeutig hervorgeht, welchem „wichtigsten Erzeugnis“ das „sonstige Erzeugnis“ zugeordnet wird); diese 10-stellige Nummer entspricht der oben aufgeführten 7-stelligen Nummer des zugehörigen „wichtigsten Erzeugnisses“ mit einer angehängten 3-stelligen Ergänzung

**Beispiel:** Für Pepino werden keine eigenen RHG festgelegt, es gelten die gleichen Werte wie für Auberginen.

| Bezugnahmen auf Teil A |                          | Sonstige Erzeugnisse, für die dieselben RHG gelten |                                    | Wissenschaftliche Bezeichnungen |
|------------------------|--------------------------|--|------------------------------------|---------------------------------|
| Code-Nummer            | wichtigstes Erzeugnis    | Code-Nummer  | Gebräuchliche Bezeichnung/Synonyme |                                 |
| 0231030                | Auberginen / Eierfrüchte | 0231030-003  | Pepino / Melonenbirnen             | <i>Solanum muricatum</i>        |

## Kulturlisten

Die Bezeichnungen für landwirtschaftliche Kulturen in Schweizer PSM-Zulassungen sind für jedes Anwendungsgebiet in eigenen Listen aufgeführt.

Die **Kulturlisten** sind verfügbar unter:

[www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) ➔ Zulassung Pflanzenschutzmittel ➔ Gesuche und Anträge ➔ Gesuche ➔ Informationen zum Einreichen von Gesuchen ➔ Kulturlisten mit Minor Crops nach Art. 35 PSMV

Die Listen der Kulturen nehmen durch Angabe der Code-Nummer Bezug auf die Erzeugnisse. So ist eine eindeutige Zuordnung zwischen Kultur und Erzeugnis möglich.

**Beispiel:** Kürbis-Kulturen können als Gemüse oder zur Öl-Produktion angebaut werden. Je nachdem ist das für die RHG-Festlegung relevante Erzeugnis ein anderes, nämlich der Kürbis selbst oder die Kürbiskerne. Deshalb wird bei den Kulturen zwischen Speisekürbissen und Ölkürbissen unterschieden.

| Kulturbezeichnung in der Schweiz      | Code-Nummer (des Erzeugnisses) | Bezeichnung des Erzeugnisses (gem. Anhang I der Verordnung (EU) 752/2014) |
|---------------------------------------|--------------------------------|---|
| Speisekürbisse (ungeniessbare Schale) | (0)233020                      | Kürbisse  |
| Ölkürbisse                            | (0)401100                      | Kürbiskerne   |

## Typisch Schweizerische Bezeichnungen

In der Schweiz gibt es keine spezifischen Bezeichnungen für Erzeugnisse, es werden dieselben Bezeichnungen wie in der EU verwendet (gemäss Anhang I der Verordnung (EU) Nr.752/2014). Es ist jedoch möglich, dass sich eine Schweizer Kulturbezeichnung von der Bezeichnung für das entsprechende Erzeugnis unterscheidet.

Die Zuordnung von Kultur und Erzeugnis ist meist über die in den Kulturlisten angegebenen Synonyme möglich.

**Beispiele:** In gewissen Fällen hat die Kultur eine andere Bezeichnung als das entsprechende Erzeugnis. Über die Code-Nummer ist aber die Zuordnung möglich. (Aufzählung nicht abschliessend)

| Kulturbezeichnung in der Schweiz | Bezeichnung des Erzeugnisses (gem. Anhang I der Verordnung (EU) 752/2014) |             | Falls es sich um ein „sonstiges Erzeugnis“ handelt: Zuordnung zum „wichtigsten Erzeugnis“ (es gelten dann die RHG von ...) |             |
|----------------------------------|---|-------------|--|-------------|
|                                  | Bezeichnung   | Code-Nummer | Bezeichnung  | Code-Nummer |
| Lauch                            | Porree  | 0270060     | -  | -           |
| Catalogna                        | Zichorie  | 0251030-003 | Kraussalat / Breitblättrige Endivie  | 0251030     |
| Rondini, Patisson                | Gartenkürbisse  | 0232030-008 | Zucchini   | 0232030     |

Die **Angabe der Code-Nummer** hilft, Missverständnisse und Fehler zu vermeiden!

### Extrapolationen und Checkliste zu Rückstandsdaten

Unter gewissen Voraussetzungen können Daten aus Rückstandsversuchen von einem Erzeugnis auf andere Erzeugnisse übertragen werden (dies im Rahmen der PSM-Zulassungsbeurteilung). Für diese sogenannten Extrapolationen gelten im Grundsatz die Regeln gemäss der entsprechenden EU-Richtlinie:

Leitliniendokument zur Verordnung (EG) 396/2005 (Appendix D, Guideline on **Data requirements for setting maximum residue levels, comparability of residue trials and extrapolation of residue data on products from plant and animal origin**): SANTE/2019/12752 - rev. 1 - 23 May 2023, verfügbar unter: [https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/max\\_residue\\_levels/guidelines\\_en](https://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/max_residue_levels/guidelines_en) ➔ Appendix D (...)

Bei der Einteilung der Erzeugnisse in „Major crops“ und „Minor crops“ im Rahmen der Rückstandsbeurteilung richtet sich die Schweiz nach der Nord-Zone der EU (siehe: Appendix D, Verordnung (EG) 396/2005). Mit dieser Einteilung ist festgelegt, wie viele Rückstandsversuche für die Beurteilung einer PSM-Anwendung benötigt werden.

Die **Checkliste zu Rückstandsdaten** von Agroscope enthält weitere Angaben zu Rückstandsversuchen und den jeweils nötigen Angaben und Leitfäden, verfügbar unter: [www.blv.admin.ch](http://www.blv.admin.ch) ➔ Zulassung Pflanzenschutzmittel ➔ Gesuche und Anträge ➔ Gesuche ➔ Informationen zum Einreichen von Gesuchen ➔ Checkliste zu Rückstandsdaten